RAIFFEISEN
Die Bank mit dem persönlichen Service

IHR GELD

in guten Händen

BERATUNG

in allen Geld-
angelegenheiten

Form 111 – ÖAV – 2287

Raiffeisenkasse Fohnsdorf
reg. Gen. m. b. H.
8753 Fohnsdorf
BLZ 38076

Ausgabestelle

RAIFFEISEN-SPARBUCH

Zinssatz und Kündigungsvermerk siehe letztes Blatt

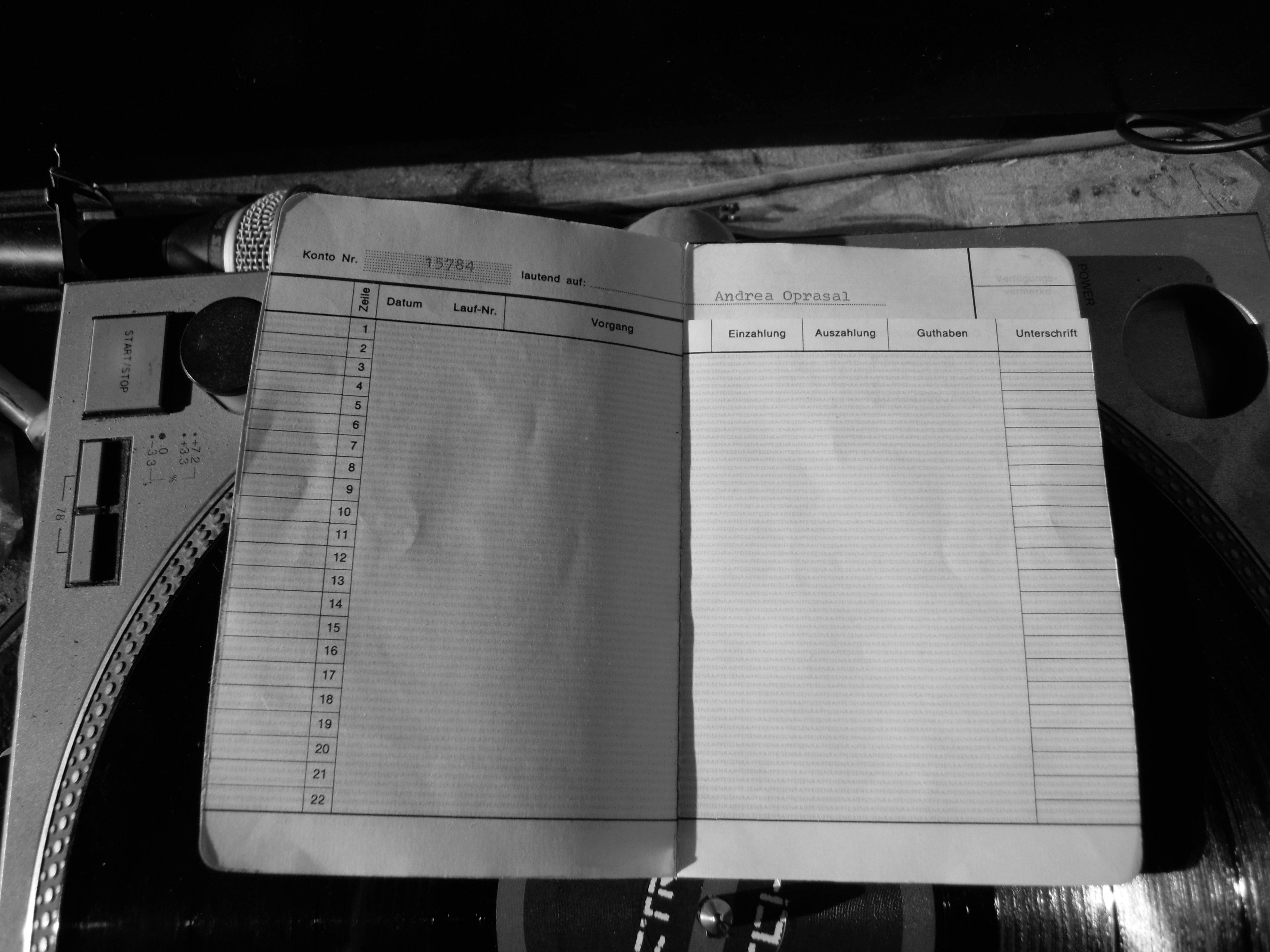
Konto Nr.
15784
lautend auf:
Andrea Oprasal
Verfügungs-
vermerke
Zeile
Datum
Lauf-Nr.
Vorgang
Einzahlung
Auszahlung
Guthaben
Unterschrift
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
START/STOP
POWER
+7.2
+3.3
0
-3.3
%
78

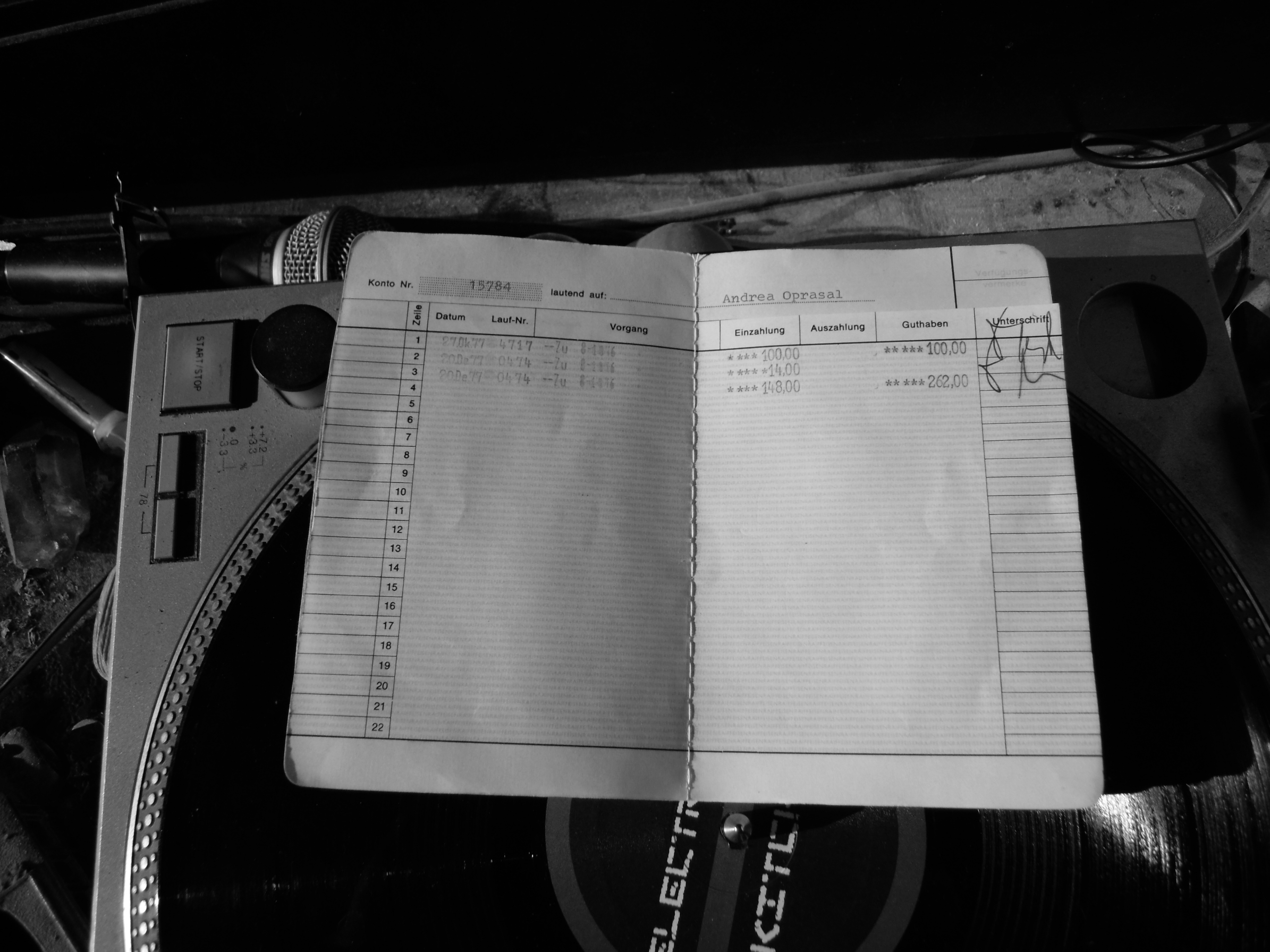

Konto Nr. 15784 lautend auf: Andrea Oprasal

Verfügungs-
vermerke

Zeile	Datum	Lauf-Nr.	Vorgang	Einzahlung	Auszahlung	Guthaben	Unterschrift
1	27Ok77	4717	--Zu [illegible]	**** 100,00		***** 100,00	
2	20De77	0474	--Zu [illegible]	**** *14,00			
3	20De77	0474	--Zu [illegible]	**** 148,00		***** 262,00	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							

Konto Nr. 15784 lautend auf: Andrea Oprasal

Verfügungs-vermerke

Zeile	Datum	Lauf-Nr.	Vorgang	Einzahlung	Auszahlung	Guthaben	Unterschrift
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							

(Eintragungen nur durch das Kreditinstitut)

Geltender Zinssatz

Maßgebend sind stets die für den Raiffeisen-Geldsektor Österreichs gültigen Zinssätze, auch wenn nachstehende Eintragungen hiervon abweichen.

	%	Kündigungsfrist:
1.1.77	4,5	

Kündigungsvermerke:

gekündigt am	zum	S	g	Unterschrift des Kassabeamten

Auszug aus den Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher („Sparordnung") Fassung 1976

Der volle Wortlaut dieser Sparordnung ist in den Geschäftsräumen der Ausgabestelle zum Aushang gebracht.

1. Für den Sparverkehr gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher (Sparordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sparordnung wird zwischen Sparer und Raiffeisenkasse im Einzelfall rechtsverbindlich durch Hingabe der ersten Einzahlung und Empfang des Sparbuches.

3. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.

4. Die Einzahlungen müssen in Schilling geleistet werden und werden in jeder beliebigen Höhe entgegengenommen. Die erste Einlage muß mindestens S 10,– betragen.

5. Für Guthaben des Sparbuchinhabers ist der Kontostand in den Geschäftsbüchern der Raiffeisenkasse auch dann maßgebend, wenn er von den Eintragungen im Sparbuch abweicht.

6. Zahlungen können nur während der üblichen Geschäftsstunden gegen Vorlage des Sparbuches an der Kasse der Ausgabestelle gefordert werden. Die Raiffeisenkasse ist berechtigt, Zahlungen an den Überbringer des Sparbuches zu leisten, sofern nicht eine gerichtliche Kraftloserklärung, ein gerichtliches Verbot, eine Vinkulierung oder ein anderer bestehender Behebungsvorbehalt die Rückzahlung hemmt.

7. Sollen Rückzahlungen an die Nennung eines Losungswortes oder bei auf Namen lautenden Sparbüchern an die Ausweisleistung und Unterschrift dessen, auf den das Sparbuch lautet, geknüpft sein, so muß diesbezüglich ein Hinweis auf diese Bedingungen im Sparbuch vorgemerkt werden. Der Inhaber eines solchen Sparbuches hat bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Losungswort zu nennen und bei auf Namen lautenden Sparbüchern sich zu legitimieren und seine persönliche Unterschrift zu leisten.

8. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt den gesetzlichen Bestimmungen gemäß mit dem fünfzehnten Tag nach dem Tag der Einzahlung und läuft bis zum Tag der Rückzahlung. Der Tag der Rückzahlung wird nicht mitverzinst. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

9. Bei Sparbüchern mit Legitimationsvereinbarung (Ausweisleistung und Unterschrift), die auf zwei oder mehr Personen lauten, ist die Raiffeisenkasse berechtigt, an jede einzelne der Personen, auf die das Sparbuch lautet, gegen Ausweisung und Unterschrift Rückzahlungen zu leisten.

10. Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Verlustträger frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Buches zu veranlassen.

11. Alle die Einlagen betreffenden Kundmachungen erfolgen durch Schalteraushang mit verbindlicher Wirkung für beide Teile. Die Raiffeisenkasse kann die „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher (Sparordnung)" jederzeit abändern. Solche Änderungen werden durch Schalteraushang für beide Teile verbindlich.

Kontroll-Nr. 361921 *

POWER
ON
OFF
START/STOP
KITCHEN
ELECTRONIC

POWER
ON
OFF
Raiffeisen-Sparbuch
KITCHEN
ELECTRONIC